

Selbstverpflichtungen der Kuratoriumsinstitutionen im Umgang mit Gewalt

Jede Institution verfügt über ein Konzept und Instrumente zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt, speziell auch der sexuellen Gewalt. Konzept und Instrumente sind von der Fachstelle des Verbandes evaluiert. Sie sind allen Menschen in der Institution bekannt und werden regelmässig reflektiert sowie bei Bedarf (aber mindestens alle fünf Jahre) überarbeitet bzw. angepasst.

In jeder Institution besteht eine Ansprechperson bzw. ein Organ, das intern die Selbstreflexion und -beurteilung fördert sowie Hilfestellungen in Überforderungssituationen anbietet. Zu diesem Zweck können sich Institutionen auch miteinander vernetzen und Verbundlösungen anstreben.

Die Institutionen informieren alle Mitarbeitenden über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Eskalationen aller Art sowie über die Existenz und die Aufgaben der Fachstelle des Verbandes.

Die Fachstelle Prävention des vahs organisiert und leitet jährlich eine Weiterbildung für die Inhaber/innen der Vertrauensstellen und einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit ihnen. Dadurch wird eine offene und transparente Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und der Fachstelle Prävention des vahs veranlagt und gepflegt. Die Teilnahme ist verbindlich, Absenzen werden begründet.

In jeder Institution werden Formen der Zusammenarbeit geschaffen, die es ermöglichen, dass festgestellte Grenzüberschreitungen oder Kenntnisse von Übergriffen thematisiert und bearbeitet werden können. Es wird ein internes Verfahren für alle Beobachtungen im Zusammenhang mit Gewalt erstellt, das allen Mitarbeitenden bekannt ist und auch deren Informationspflicht umschreibt.

Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die das Potenzial haben, Auswirkungen auf alle angeschlossenen Institutionen zu haben, ist die Institution verpflichtet, die zuständigen kantonalen Stellen und die Fachstelle Prävention des vahs zu informieren. Die Information an die Fachstelle soll den Vorfall unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes beschreiben (keine anonymen Meldungen). Die meldende Institution achtet darauf, dass die Informationen vollständig sind, dass eine genaue Beschreibung des Vorfalles aus der Sicht aller Beteiligten vorliegt und eine Auflistung aller geplanten und eingeleiteten Massnahmen besteht. Wenn die Bearbeitung eines Vorfalles beendet ist, erfolgt eine Abschlussinformation an die Fachstelle.

Alle in einer Institution durchgeführten Massnahmen, die nach Abwägung und Ausprobieren jeglicher anderer Möglichkeiten beschlossen werden und einen Eingriff in die Integrität eines betreuten Menschen bedeuten, werden sorgfältig geprüft, fachlich begründet und schriftlich dokumen-

tiert. Sie werden zudem mit den betroffenen Betreuten und/oder mit den gesetzlichen Vertretern bzw. den Angehörigen abgesprochen. Solche Massnahmen und Eingriffe werden in regelmässigen Abständen (aber mindestens alle 6 Monate) auf ihre Notwendigkeit hin evaluiert und ihre Begründung wird aktualisiert. Die Kuratoriumsinstitutionen sind sich bewusst, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen manchmal nicht zu vermeiden und damit einer Kündigung vorzuziehen, rechtlich aber teilweise unzulässig sind oder sich in einem Graubereich befinden. Die Institutionen thematisieren dies und unternehmen die nötigen Schritte, um möglichst transparent zu handeln. Sie sind dazu mit den zuständigen Behörden im Austausch und informieren diese bei Bedarf.